



Merkblatt

Behördensiegel (Art. 22 Abs. 2 BEKJ)

Dieses Merkblatt richtet sich an die **Justizbehörden** mit Verfahrensleitung, die bestimmte **Dokumente siegeln** müssen, bevor sie eine **Zustellung über die Plattform justitia.swiss** vornehmen.

Gemäss Art. 22 Abs. 2 BEKJ versehen Behörden die Dokumente vor der Übermittlung an eine Plattform mit einem *geregelten elektronischen Siegel* und einem *qualifizierten elektronischen Zeitstempel* nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur ([ZertES](#)). Fehlt das Siegel oder der Zeitstempel, so nimmt die Plattform die Dokumente nicht entgegen.

Im Gegensatz zur **qualifizierten elektronischen Signatur (QES)** wird **ein geregeltes elektronisches Siegel** (Behördensiegel) nur von einer **juristischen Person** (Körperschaft, Behörde, Kantone, Gemeinden, Unternehmen nach Privatrecht) verlangt. Dieses Behördensiegel bezeugt die Echtheit der Unterlagen und die Identität einer juristischen Person.

Demgegenüber ersetzt die QES¹ die handschriftliche Unterschrift einer natürlichen Person. Sie bezeugt die Echtheit der Unterlagen und die Identität der unterzeichnenden natürlichen Person im elektronischen Datenaustausch.

1 Was ist ein geregeltes elektronisches Siegel mit elektronischem Zeitstempel?

Ein **geregeltes elektronisches Siegel** ist eine spezielle gesetzlich vorgeschriebene Art der elektronischen Signatur, die von Behörden und juristischen Personen verwendet wird, um digitale Dokumente zu unterzeichnen und erkennbar zu machen, welche Behörde das Dokument erstellt und versendet hat (Authentifizierung).

In Art. 2 Bst. d i.V.m. Art. 7 Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 18. März 2016 Stand 1. Januar 2020, (ZertES) wird das geregelte elektronische Siegel wie folgt definiert:

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die unter Verwendung einer sicheren Siegelerstellungseinheit nach Art. 6 ZertES erstellt wurde und auf einem geregelten, auf eine UID-Einheit nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) ausgestellten und zum Zeitpunkt der Erzeugung des elektronischen Siegels gültigen Zertifikat, beruht.

Der mit dem geregelten elektronischen Siegel zusammen gelieferte qualifizierte Zeitstempel² gewährleistet die Integrität des Dokuments.

Im Übrigen wird auch zu Zwecken der Langzeit-Beweisführung jedes geregelte elektronische Siegel (und jede qualifizierte elektronische Signatur [QES]) mit einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel versehen.

Es empfiehlt sich, eine sichtbare Abbildung auf dem gesiegelten Dokument anzubringen.

Die Bundeskanzlei hatte dies beispielsweise bis Ende 2025 bei der Veröffentlichung des Bundesblattes in der PDF-Version umgesetzt.

 <p style="font-size: small;">Amt für Informatik Andan Kreyzu 08.12.2025, 16:09, Geregeltes elektronisches Siegel</p>	 <p style="font-size: x-small;">BBl 2025 www.fedlex.admin.ch Merkblatt zu den signierten elektronischen Freiwagen</p> <p style="font-size: x-small;">Ablauf der Referendumsfrist: 19. April 2025 (1. Arbeitstag: 22. April 2025)</p> <p>Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)</p>
<p><i>Bild eines geregelten elektronischen Siegels aus Zürich</i></p>	<p><i>Bundesblatt, BBL 2025 19, Botschaft BEKJ</i></p>

¹ vgl. [Merkblatt Qualifizierte elektronische Signatur \(QES\)](#)

² vgl. [Art. 2 lit. j. ZertES vom 18 März 2016 \(Stand 1. Januar 2020\)](#)

Ein Behördensiegel mit Zeitstempel nach BEKJ respektive ZertES bedeuten:

Rechtsverbindlichkeit: In der Schweiz sind qualifizierte elektronische Siegel gesetzlich anerkannt und rechtlich bindend.

Authentizität: Das elektronische Siegel bestätigt, dass das Dokument tatsächlich von der angegebenen Behörde stammt.

Integrität: Es stellt sicher, dass das Dokument seit seiner Erstellung oder Versiegelung nicht verändert wurde.

Vertrauen in digitale Prozesse: Elektronische Siegel stärken das Vertrauen in elektronische Dokumente und digitale Verwaltungsprozesse.

Effizienz und Digitalisierung: Sie ermöglichen papierlose Prozesse, da digitale Dokumente ohne physische Beglaubigungen oder Stempel rechtsgültig verwendet werden können.

Qualifiziert elektronisch signierte und gesiegelte Dokumente können mittels einer entsprechenden Software auf Herkunft und Integrität geprüft werden (vgl. Ziffer 5 Validator). Durch den Ausdruck dieses digital gesiegelten Dokuments gehen die technischen Garantien für Authentizität und Integrität verloren; es handelt sich somit um eine einfache Kopie, die das Erfordernis der Schriftform nicht erfüllt. Diese qualifizierenden Eigenschaften gehen folglich bei einem Medienbruch verloren, eine Fälschung zu erkennen ist nicht mehr möglich. Ein Medienbruch liegt vor, wenn **das Dokument ausgedruckt und per Post versandt** werden muss. Aus diesen Gründen verlangen die Prozessgesetze des Bundes ab Inkrafttreten des BEKJ, **die händische Unterschrift** (der zuständigen Personen) **im Falle des traditionellen Postversands**³.

2

Ab wann müssen Behörden das geregelte elektronische Siegel mit Zeitstempel verwenden?

Justizbehörden benötigen ein Behördensiegel ab Inkrafttreten BEKJ, wenn sie ab diesem Zeitpunkt auch **elektronische Zustellungen an die Anwaltschaft und Verfahrens-beteiligten** über die Plattform justitia.swiss übermitteln wollen. Die Plattform prüft, ob das Behördensiegel auf einem Dokument enthalten ist. Das Behördensiegel muss mit dem Siegel, welches die Behörde bei der Registrierung ihres Profils mitgeteilt hat, übereinstimmen.

Justizbehörden benötigen auf jeden Fall ein Behördensiegel ab dem Datum, an welchem der Kanton festlegt, dass die Verfahren gemäss BEKJ **obligatorisch elektronisch** über die Plattform justitia.swiss übermittelt werden (das sogenannte «kantonale Obligatorium»), respektive nach Ablauf der 5-jährigen Übergangsfrist nach dem Inkrafttreten des BEKJ gemäss Art. 37 Abs. 1 BEKJ.

Während der Pilotierung und vor Inkrafttreten des BEKJ benötigt das Hauptdokument einer Sendung eine QES, das Behördensiegel ist noch nicht erforderlich.

Nach aktuellem Kenntnisstand wird für das Prozessereignis «**Akteneinsicht**» kein Behördensiegel benötigt.

³ Mit Inkrafttreten BEKJ werden in den Anhängen aufgeführte Gesetze (beispielsweise Art. 201 Abs. 2 StPO, Art. 353 Abs. 1 Bst. k StPO, Art. 133 Bst. g und h ZPO, Art. 235 Abs. 1 Bst. f ZPO, Art. 238 Bst. h ZPO u.a.m.) geändert.

3

Hinweise für Justizbehörden

Mit Inkrafttreten des BEKJ muss auf einem Dokument in der Regel auf dem Entscheid (Urteil, Verfügung, Anordnung, Vorladung oder Strafbefehl u.a.m.) der Justizbehörden ein Behördensiegel angebracht werden (Art. 22 Abs. 2 BEKJ), sofern dieses Dokument über die Plattform justitia.swiss gesendet wird. Angefügte Beilagen und weitere Unterlagen benötigen kein Behördensiegel (nach dem jetzigen Kenntnisstand ist ein Siegel pro Zustellung ausreichend⁴).

Neben der **Beschaffung des künftigen Behördensiegels und des Zeitstempels** bei einem anerkanntem Zertifikatsherausgeber müssen sich die Justizbehörden überlegen, wie das Anbringen von Behördensiegel in die Arbeitsabläufe ihrer Abteilungen und Kanzleien eingebunden werden.

Folgende Überlegungen stellen sich:

- Hat die Justiz ein anderes visuelles Siegel als die übrigen kantonalen Verwaltungsbehörden?
- Wer darf das Behördensiegel anbringen und in welchem Arbeitsschritt wird das Behördensiegel auf einem Dokument angebracht?
- Welche Mitarbeitenden benötigen an ihrem Arbeitsplatz für die Siegelung der vorgesehenen Dokumente das Behördensiegel?
- Benötigen gewisse Dokumente aufgrund einer kantonalen oder behördeninternen Rechtsgrundlage zusätzlich noch qualifizierte elektronische Signaturen (QES)?
- Wer bringt die allfällig notwendigen QES an und auf welchen Dokumenten? Gibt es entsprechende behördeninterne Instruktionen und wie sind die Arbeitsabläufe organisiert?
- Wird das Behördensiegel künftig aus der Fachapplikation oder der Justizaktenapplikation (JAA) angebracht? Wie soll die Siegelung und Anbringung der allfällig notwendigen QES für die Übergangszeit, bis die Fachapplikation oder die JAA zur Verfügung gestellt wird, gelöst werden?
- Wurde Justitia 4.0 bzw. die öffentlich-rechtliche Körperschaft justitia.swiss mit den notwendigen Identifikationsmerkmalen zum Behördensiegel vor dem Start von Zustellungen über die Plattform justitia.swiss informiert?
- Welche anderen **Vorgaben zur hybriden Dossierverwaltung** sind zu beachten, wenn die Urteile, Verfügungen, Strafbefehle, Vorladung usw. **nicht** über die Plattform justitia.swiss, **sondern wie bisher per Post** an Parteien, ohne anwaltschaftliche Vertretung, verschickt werden⁵? Diesbezügliche Arbeitsabläufe müssen mit dem Kanzleipersonal frühzeitig besprochen und dokumentiert werden.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen zum BEKJ befinden sich derzeit in der Vernehmlassung. Die Frage, ob ein einziges gesiegeltes Dokument ausreicht und welche Behörden ihre Dokumente siegeln müssen, kann daher noch nicht abschliessend beantwortet werden.

⁵ Beispielsweise mit Inkrafttreten BEKJ in den Anhängen vorgesehene Gesetzesänderungen in Art. 201 Abs. 2 StPO, Art. 353 Abs. 1 Bst. k StPO, Art. 133 Bst. g und h ZPO, Art. 235 Abs. 1 Bst. f ZPO, Art. 238 Bst. h ZPO u.a.m.

4

Wie beschafft eine Behörde ein geregeltes elektronisches Siegel mit Zeitstempel?

Behörden und Organisationen in der Schweiz beschaffen das geregelte elektronische Siegel und den geregelten elektronischen Zeitstempel, indem sie sich an anerkanntem Zertifizierungsdienste wenden; sogenannte Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten CSP (Certification Service Providers).

Anerkannte Herausgeber von QES-Zertifikaten nach ZertES vgl. Website des Bundes⁶: Swisscom, SwissSign, DigiCert, BIT

Die Siegelbeschaffung bedingt allerdings die **Zuweisung einer gültigen UID-Nummer**. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte ist hoheitlich und somit nicht der Mehrwertsteuer unterworfen. In der Regel hat der Kanton eine UID-Nummer, nicht aber die Justizbehörden. Jedoch können die Justizbehörden das Siegel des Kantons als «Untereinheit» nutzen.

eOperations Schweiz AG⁷ hat eine Ausschreibung zur Beschaffung von Siegeln und Signaturen bei Herausgebern von Behördensiegel gemacht, so dass Kantone und ihre Gemeinden Siegel und Signaturen beziehen können. Bezugsberechtigt sind die an eOperations Schweiz AG beteiligten Kantone (23, ausser BE, GE, VD) und ihre rund 1'500 Gemeinden/Bezirke⁸.

5

Fragen aus der Praxis

Können Justizbehörden zwei verschiedene Profile auf der Plattform einrichten und bei beiden Profilen das gleiche Behördensiegel hinterlegen?

Beispiel Bezirksgericht/Zwangsmassnahmengericht sind institutionell in einer Justizbehörde zusammen organisiert; aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten wünschen sie zwei getrennte Profile auf der Plattform justitia.swiss. Sie haben jedoch aus organisatorischen Gründen nur ein **Behördensiegel** für ihre Organisationen: Bezirksgericht und Zwangsmassnahmengericht.

Antwort: Ja, das ist ohne weiteres möglich.

Pro Profil muss das Behördensiegel (respektive falls mehrsprachige Siegel existieren die Siegel in Deutsch, Französisch, Italienisch) an Justitia 4.0 respektive an die öffentlich-rechtliche Körperschaft justitia.swiss vor der Nutzung der Plattform justitia.swiss für Zustellungen mitgeteilt werden.

⁶ <https://www.sas.admin.ch/sas/de/home/akkreditiertestellen/akkrstellensuchesas/pki1.html> Stand 24.03.2026 oder <https://aktuell.easygov.swiss/signaturloesungen/anbieter-von-elektronischen-signaturen-qes/> (Stand 20.1.2026)

⁷ **eOperations Schweiz AG** mit Sitz in Bern wurde 2018 durch die Schweizerische Informatikkonferenz gegründet. Sie ist heute im ausschliesslichen Besitz der Gründerin SIK und von 87 weiteren Aktionären der öffentlichen Hand, darunter alle Kantone und zahlreiche Gemeinden. Der Zweck von eOperations Schweiz sind der gemeinsame Aufbau und Betrieb von IT-Lösungen für digitalisierte Behördenleistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie gemeinsame Beschaffungen. Die Geschäftstätigkeit von eOperations Schweiz als öffentliches Unternehmen ist nicht gewinnorientiert. www.eoperations.ch

⁸ Vgl. Medienmitteilung zur Beschaffung: https://www.eoperations.ch/wp-content/uploads/2023/11/231113-Medienmitteilung_Zuschlaege_elektronische_Signaturen_Siegel.pdf

Kann die Plattform justitia.swiss Dokumente übermitteln, die neben dem geregelten Behördensiegel auch noch eine oder zwei qualifizierte elektronische Signaturen enthalten?

Die Plattform justitia.swiss prüft lediglich das Behördensiegel. Die auf dem Dokument zusätzlich angebrachten qualifizierten elektronischen Signaturen (QES) werden von der Plattform justitia.swiss nicht überprüft; sie stören den Übermittlungsprozess nicht.

Ist das Behördensiegel mit einer bestimmten Zustelladresse auf der Plattform justitia.swiss verbunden?

Jedes Behördenprofil hat eine eindeutige Zustelladresse (ZHVger). Die Justizbehörden müssen das zukünftig eingesetzte Behördensiegel respektive dessen Identifikationsmerkmale frühzeitig an Justitia 4.0 respektive der öffentlich-rechtliche Körperschaft justitia.swiss mitteilen, idealerweise mit dem Registrierungsprozess, spätestens jedoch vor der ersten Zustellung über die Plattform justitia.swiss.

Wo und wie soll die Anbringung des Behördensiegels im Arbeitsalltag der Justizbehörden integriert werden?

Die Justizaktenapplikation (JAA) von Justitia 4.0 wird eine Integration mit den (diskreten⁹) Zertifikatsherausgebern enthalten. Auch möglich ist, dass die Siegelung in einer Fachapplikation oder bis diese bereit steht in einer alternativen Lösung integriert wird.

Können gesiegelte Dokumente der Behörden mit einem Validator überprüft werden?

Bürger und Unternehmen sowie die Anwaltschaft sollen amtliche Dokumente, die von Behörden stammen und von diesen digital gesiegelt oder signiert worden sind, überprüfen können, um sicherzustellen, dass diese amtlichen Dokumente tatsächlich von der entsprechenden Behörde stammen und dass die Dokumente zum Zeitpunkt der Überprüfung unverändert vorliegen. Dazu ist ein **Validator** notwendig, welcher ein- und mehrfach elektronisch signierte und gesiegelte Dokumente gemäss den Vorgaben des ZertES überprüft (SR 943.03) und EÖBV (SR 211.435.1) ([Signature Validator - Dokument validieren](#)).

Aufgrund von Vorschriften betreffend **die Wahrung des Berufs- oder des Amtsgeheimnisses** oder von **Vorschriften des Datenschutzes** kann das Hochladen von Dokumenten mit entsprechend sensiblem Inhalt auf ein externes System selbst dann untersagt sein, wenn auf dem externen System nur eine rein maschinelle Bearbeitung erfolgt und dabei keinerlei Daten gespeichert oder protokolliert werden. In diesem Fall ist eine lokale Validierungsmöglichkeit, bei der das Dokument nicht auf ein externes System hochgeladen werden muss¹⁰ zu verwenden. Mit Inkrafttreten des BEKJ stellt der Bund ein kostenloser, öffentlicher, diskreter Validator bereit (neuer Art. 16a ZertEs)¹¹.

Kantonale Behörden nehmen bitte mit eOperations Schweiz AG Kontakt auf <https://www.eoperations.ch/service/nutzung-des-validators-des-bundes-durch-kantone->

⁹ Der **diskrete** Zertifikatsherausgeber bezieht sich auf einen Anbieter von diskreten elektronischen Signaturen oder geregelten elektronischen Siegel, der es ermöglicht, Dokumente elektronisch zu signieren, ohne das gesamte Dokument zu übermitteln. Die diskrete Signatur-Software überträgt nur den Hashwert des Dokuments, womit die Datenschutzbestimmungen und Amts- oder Berufsgeheimnisse eingehalten werden können.

¹⁰ [Diskreter Validator Web Service](#)

¹¹ [BBl 2023 679 - Botschaft zum Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz | Fedlex](#) und [BBl 2025 19 - Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz \(BEKJ\) | Fedlex](#) unter dem Anhang 18. Bundesgesetz vom 18. März 2016/118 über die elektronische Signatur.

[und-gemeinden/](#). Kommunale Behörden wenden sich an den entsprechenden Ansprechpartner in ihrem Kanton.

Amtsstellen der Bundesverwaltung wenden sich an den Bereich «Digitale Transformation und IKT-Lenkung» (DTI) der Bundeskanzlei.

Quellen: Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur ([ZertES](#)) vom 15. Januar 2014, auffindbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fqa/2014/171/de>

[Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz vom 20. Dezember 2024](#);
Bundesblatt, [BBL 2025 19](#), Botschaft zum BEKJ

Website des [Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT](#) und <https://www.bit.admin.ch/de/der-validator>
(Stand 20.01.2026)

Konzept geregeltes Zertifikat ausgestellt für eine Behörde V1.5 [Behördenzertifikat](#)

Weiterführende Informationen und Informationen zu verwandten Themen erhalten Sie via:

info@justitia.swiss und/oder auf der Webseite www.justitia40.ch